

Satzung der Gemeinde Grauel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk"

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.06.2021 mit Genehmigung des Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk" für das Gebiet südlich der Kreisstraße 100, südöstlicher Lage des Gemeindegebietes Grauel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B), erlassen.

Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 1000

Zeichenerklärung

- Festsetzungen**
- SO-AMW 1**: Sonstiges Sondergebiet - Asphaltmischwerk, z.B. bewaldet SO-AMW 1
 - Grundflächenzahl: z.B. 0,80
 - II: Zahl der Vollgeschosse des Hochbaus
 - Q: abweichende Bauweise
 - Bauzone**
 - Agrenierung unterschiedlicher Nutzung**
 - Städtebegrenzungslinie**
 - Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung**
 - Zweckbestimmung, Rückbildung und Verschärfung von Niederschlagsrinnen** § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 - Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, St-Netz-AG**
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** § 9 Abs. 7 BauGB
 - Nachrichtliche Übernahme** § 9 Abs. 6 BauGB
 - Bestehender Kinde** § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 2 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz
- Darstellung ohne Normcharakter**
- betriebl. Flurbezugszone
 - Flurbezugszone
 - betriebl. Hauptgebäude
 - betriebl. Nebengebäude
 - geplante bauliche Anlage
 - Bestand

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung, Sonstiges Sondergebiet - Asphaltmischwerk, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO**
 - Innenhof des mit **SO-AMW 1** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Errichtung eines Asphaltmischwerkes mit zugehörigen baulichen Nebenanlagen zulässig.
 - Innenhof des mit **SO-AMW 2** gekennzeichneten Sondergebietes sind ausschließlich bauliche Anlagen zulässig, welche dem Betrieb des Asphaltmischwerkes dienen, folgende Nutzungen sind zulässig:
 - Werkstoffboden,
 - Stellplatzanlagen,
 - Anlagen zur Energieerzeugung,
 - Büro- und Sozialräume,
 - Fahrzeugauffang,
 - Verkehrliche Anlagen und
 - Ver- und Entsorgungsanlagen.
 - Innenhof des mit **SO-AMW 3** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung und Bestimmung von Autoabfall (Reifen, Kapseln) sowie die Lagerung von Fahrzeugteilen zulässig.
 - Lageflächen für Autoabfall und Zuschlagstoffe und bauliche Anlagen zur Lagerung und Bestimmung von Autoabfall und Zuschlagstoffen, Innenhof des mit **SO-AMW 4** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung von Zuschlagstoffen zulässig.
 - Lageflächen für Zuschlagstoffe und bauliche Anlagen zur Lagerung von Zuschlagstoffen.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
 - Innenhof des mit **SO-AMW 1** gekennzeichneten Sondergebietes beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 50,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgründsohlsohlsohlhöhe des jeweiligen Gebäudes.
 - Innenhof des mit **SO-AMW 2**, **SO-AMW 3** und **SO-AMW 4** gekennzeichneten Sondergebietes beträgt die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen 20,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgründsohlsohlsohlhöhe des jeweiligen Gebäudes.

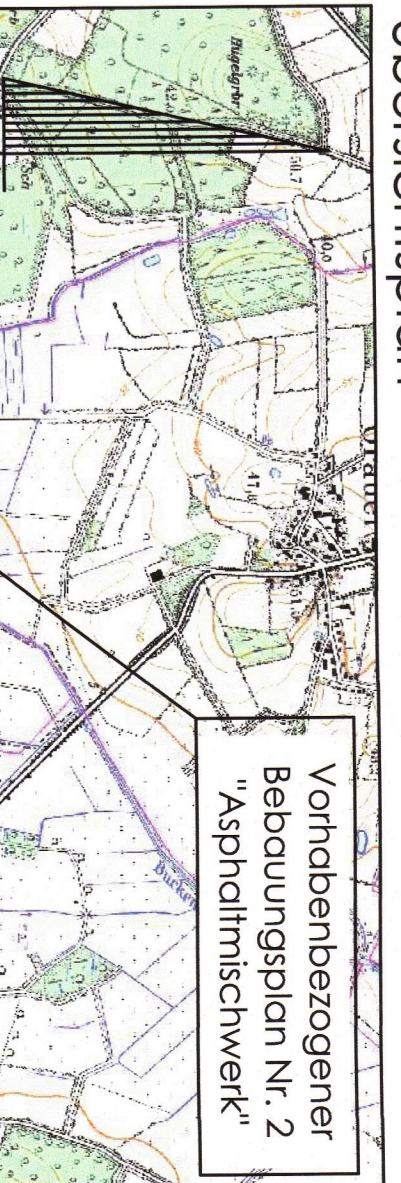
Abweichende Bauweise § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB

- Mafnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Innenhof des mit der Planzeichnung gekennzeichneten, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Flächen demnach rechtlich zulässig zu pflegen und zu erhalten.
 - Innenhof des mit der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Flächen demnach rechtlich zulässig zu pflegen und zu erhalten.

Vorbahnbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk"

- Abweichende Bauweise § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB**
 - Innenhof des mit der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Flächen demnach rechtlich zulässig zu pflegen und zu erhalten.
 - Innenhof des mit der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Flächen demnach rechtlich zulässig zu pflegen und zu erhalten.

Übersichtsplan



Satzung der Gemeinde GRAUEL über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk"

Projekt-Nr.:	15150113	Ortschaft:	GRAUEL
Auftraggeber/Freier:	IGN	Ortschaft:	GRAUEL
Projekt-Nr.:	15150113	Ortschaft:	GRAUEL
Auftraggeber/Freier:	IGN	Ortschaft:	GRAUEL
Projekt-Nr.:	15150113	Ortschaft:	GRAUEL
Auftraggeber/Freier:	IGN	Ortschaft:	GRAUEL
Projekt-Nr.:	15150113	Ortschaft:	GRAUEL
Auftraggeber/Freier:	IGN	Ortschaft:	GRAUEL
Projekt-Nr.:	15150113	Ortschaft:	GRAUEL
Auftraggeber/Freier:	IGN	Ortschaft:	GRAUEL